

1968	Ausgegeben zu Bonn am 11. September 1968	Nr. 39
------	--	--------

Tag	Inhalt	Seite
4. 9. 68	Neunte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1968 (Teilbetragszölle) .....	819
7. 8. 68	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen .....	845
14. 8. 68	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und des Zusatzprotokolls .....	847
16. 8. 68	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Erleichterung von Rettungseinsätzen und Rücktransporten mit Luftfahrzeugen .....	847
22. 8. 68	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Zwischenstaatliche Beratende Seeschiffahrts-Organisation .....	848
23. 8. 68	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens über Erleichterungen für die Einfuhr von Waren, die auf Ausstellungen, Messen, Kongressen oder ähnlichen Veranstaltungen ausgestellt oder verwendet werden sollen .....	848
23. 8. 68	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens über das Carnet A.T.A. für die vorübergehende Einfuhr von Waren .....	849

## Neunte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1968 (Teilbetragszölle)

Vom 4. September 1968

Auf Grund des § 77 Abs. 8 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Zehnte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 23. April 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 325), wird verordnet:

### § 1

Der Deutsche Zolltarif 1968 (Bundesgesetzbl. II S. 541) in der zur Zeit geltenden Fassung wird mit Wirkung vom 1. Juli 1968 wie folgt geändert:

1. In den Vorbemerkungen wird in der Nummer 3 folgender Satz angefügt: „Dasselbe gilt, wenn an Stelle der Angabe „+ bT“ die Angabe „+ ZZu“ (Zusatzzoll Zucker) oder „+ ZMe“ (Zusatzzoll Mehl) angefügt ist.“
2. Die Tarifnummern  
17.04,  
18.06,  
19.01 bis 19.08,  
21.01,  
21.06,

21.07,  
22.02,  
29.04,  
35.05 und  
38.12

erhalten die aus der Anlage I ersichtliche Fassung.

3. Der Anhang III (Teilbetragszölle) erhält die aus der Anlage II ersichtliche Fassung.

### § 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

### § 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 4. September 1968

Der Bundesminister der Finanzen  
Strauß